



Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2010

1 Allgemeine sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das monatliche Bruttoentgelt 400,00 € nicht übersteigt.

Eine nicht künstlerische/nicht publizistische selbständige Tätigkeit ist geringfügig, wenn der Jahresgewinn 4.800,00 € nicht übersteigt.

2 Geringfügigkeitsgrenze für selbständige Künstler und Publizisten

Wenn das Jahresarbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer/publizistischer Tätigkeit 3.900,00 € nicht überschreitet, ist es geringfügig. Zum Begriff des Arbeitseinkommens und zu den rechtlichen Auswirkungen eines geringfügigen Arbeitseinkommens lesen Sie bitte Ziffer 2.2 und Ziffer 4.1 des Faliblatts "Informationen zur Künstlersozialversicherung".

3 Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung) für selbständige Künstler und Publizisten

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beläuft sich auf 66.000,00 € pro Jahr (West) bzw. 55.800,00 € (Ost), entsprechend 5.500,00 € monatlich (West) bzw. 4.650,00 € monatlich (Ost).

Die halbe Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 33.000,00 € pro Jahr (West) bzw. 27.900,00 € (Ost), entsprechend 2.750,00 € monatlich (West) bzw. 2.325,00 € monatlich (Ost).

4 Beitragsberechnung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 19,9 % (Anteil des Versicherten: 9,95 %).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung liegt bei 14,9 % (Anteil des Versicherten: 7,45 %).

Der vom Versicherten alleine zu tragende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung beträgt 0,45 %.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,95 % (Anteil des Versicherten: 0,975 %) bzw. 2,2 % für Mitglieder ohne Kinder (Anteil des Versicherten: 1,225 %)

Beispiel für die monatliche Beitragsberechnung bei einem voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommen von 10.000,- €:

Monatsbeitrag zur Rentenversicherung: $9,95\% \text{ von } 10.000\text{ €} = 995,00\text{ €} : 12 = 82,92\text{ €}$

Monatsbeitrag zur Krankenversicherung: $7,45\% \text{ (allgem. Beitragssatz)} + 0,45\% \text{ (Zusatzbeitrag)} = 7,90\%$
 $\text{von } 10.000\text{ €} = 790,00\text{ €} : 12 = 65,83\text{ €}$

Monatsbeitrag zur Pflegeversicherung:

für Mitglieder mit Kindern $0,975\% \text{ von } 10.000\text{ €} = 97,50\text{ €} : 12 = 8,12\text{ €}$

für Mitglieder ohne Kinder $1,225\% \text{ von } 10.000\text{ €} = 122,50\text{ €} : 12 = 10,21\text{ €}$

mtl. Gesamtbeitrag des Versicherten

156,87 € bzw. 158,96 € (ohne Kinder)

Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallkasse des Bundes • 26380 Wilhelmshaven • Telefon (0 180) 5 75 22 55 (14 ct./Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom; Handytarife können abweichen) • Telefax (0 4421) 75 43 - 586 • Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

5 Mindest-, Höchstbeiträge zur Künstlersozialversicherung

Mindestbeitrag zur Rentenversicherung:	32,34 €
Höchstbeitrag zur Rentenversicherung:	547,25 € (West) 462,68 € (Ost)
Mindestbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,9 % : 2 = 7,45 % + 0,45 %):	33,64 €
Höchstbeitrag zur Krankenversicherung (Beitragssatz 14,9 % : 2 = 7,45 % + 0,45 %):	296,25 €
Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung:	4,15 € (mit Kind) 5,22 € (ohne Kind)
Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung:	36,56 € (mit Kind) 45,94 € (ohne Kind)

Die Zahlenangaben in € beziehen sich auf den vom Versicherten zu tragenden monatlichen Beitragsanteil. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 5.110,00 € pro Jahr, entsprechend 425,83 € monatlich, und höchstens nach einem Einkommen von 45.000,00 €, entsprechend 3.750,00 € monatlich, berechnet. Beiträge zur Rentenversicherung werden mindestens nach einem Einkommen von 3.900,00 € pro Jahr, entsprechend 325,00 € monatlich berechnet. Zur Berechnungsgrundlage der Höchstbeiträge zur Rentenversicherung siehe oben Ziffer 3, erster Satz.

BUS

6 Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als "Höherverdienender"

Wer im Jahre 2010 einen Befreiungsantrag stellen möchte, muss in dem Zeitraum 2007 bis 2009 ein Einkommen von mehr als 144.450,00 € erzielt haben. Antragsfrist (siehe dazu Ziffer 7.2 des Falblatts "Informationen zur Künstlersozialversicherung"): 31.03.2010.